



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

217
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 11. Mai 2009

Nummer 19

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
292.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lohmar und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung Seite 217	296.	Beschluss der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randleitung Kanal Seite 224
293.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung Seite 218	297.	Verlust eines Dienstausweises Seite 225
294.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen im Pilotbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln Seite 220	298.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 225
295.	Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für den neuen Sozialtrakt der Vergärungsanlage auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 224	299.	Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Bergisch Land Seite 225
		300.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 226
		301.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 226
		E	Sonstige Mitteilungen
		302.	Liquidation Seite 226

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

292. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lohmar und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546) schließen die Stadt Lohmar und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Siegburg be-

triebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Siegburg genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Lohmar, Siegburg, Much und Neunkirchen-Seelscheid.

§ 2

Die EB Siegburg, Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Lohmar zufallende Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26. Januar 2005 – IV 3 – 6704.1 (Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 2. März 2005).

§ 3

Die Stadt Lohmar verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familien-

beratungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner – zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres – der Stadt Lohmar an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg zuständig ist.

§ 4

Für das Jahr 2009 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 140 000,- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Siegburg arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Lohmar zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzeppte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Siegburg an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Siegburg betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt werden. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Lohmar einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Siegburg vor.

§ 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Lohmar zu, dass die Personalausstattung mit Stand 1. Januar 2009 in qualitativer Hinsicht grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von neun Jahren bis zum

31. Dezember 2017

abgeschlossen. Sofern die Stadt Lohmar oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht zwei Jahre vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Lohmar ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Köln.

Lohmar, den 8. Januar 2009

Der Bürgermeister
der Stadt Lohmar
gez.: W. R ö g e r

Der Beigeordnete
der Stadt Lohmar
gez.: Stefan H a n r a t h s

Siegburg, den 12. Januar 2009

Der Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
gez.: F. K ü h n

Kreisdirektorin
des Rhein-Sieg-Kreises
gez.: Annerose H e i n z e

Genehmigung

Zwischen der Stadt Lohmar und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 29. September 1993/15. Oktober 1993 (genehmigt am 9. Dezember 1993 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20. Dezember 1993), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 28. April 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-129

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 217

293. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I,

S. 3546) schließen die Stadt Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Rheinbach betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Rheinbach genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Meckenheim, Rheinbach, Wachtberg und Swisttal.

§ 2

Die EB Rheinbach, Aachener Straße 16, 53359 Rheinbach übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zufallende Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26. Januar 2005 – IV 3 – 6704.1 (Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 2. März 2005).

§ 3

Die Stadt Meckenheim verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner – zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres – der Stadt Meckenheim an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Rheinbach zuständig ist.

§ 4

Für das Jahr 2009 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 125 000,- €; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die EB Rheinbach arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Meckenheim zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Rheinbach an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Rheinbach betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt werden. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Meckenheim einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Rheinbach vor.

§ 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Meckenheim zu, dass die Personalausstattung mit Stand 1. Januar 2009 in qualitativer Hinsicht grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird und dass für die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein schulpsychologisches Beratungsangebot in der Beratungsstelle Rheinbach im Notwendigen Umfang wie für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt vorgehalten wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von neun Jahren bis zum

31. Dezember 2017

abgeschlossen. Sofern die Stadt Meckenheim oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht zwei Jahre vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Meckenheim ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Köln.

Meckenheim, den 18. Januar 2009

Der Bürgermeister
der Stadt Meckenheim
gez.: B. Spilles

Der Beigeordnete
der Stadt Meckenheim
gez.: J. Winckler

Siegburg, den 27. Januar 2009

Der Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
gez.: F. Kühn

Kreisdirektorin
des Rhein-Sieg-Kreises
gez.: A. Heinze

Genehmigung

Zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 23. Dezember 2004/7. Januar 2005 (genehmigt am 18. März 2005 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29. März 2005), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 28. April 2009

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-288

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 218

294. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln zur Bereitstellung der Service-Center Dienstleistungen im Pilotbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach nachstehend „Verbundpartner“ genannt und der Stadt Köln – Zentrale Dienste –, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, 50667 Köln, nachstehend „Stadt Köln“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 272), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen des Pilotbetriebes zur einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln, nachfolgend Service-Center 115 Köln genannt, geschlossen:

Präambel

Die Stadt Köln, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bonn, Leverkusen, Bergisch Gladbach, Hürth, Frechen und der Landschaftsverband Rheinland werden sich als Teilnehmer der Modellregion West II an dem Projekt zur Einführung der einheitlichen

Behördennummer 115 beteiligen. Ziel des Projektes ist es, den Bürgern und Unternehmen den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office der beteiligten Service-Center ist geplant. Vorerst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. In einem operativen Pilotbetrieb, der voraussichtlich in 2009 startet und zwei Jahre andauert, werden die im Feinkonzept festgeschriebenen Komponenten des Pilotprojektes in Betrieb genommen und erprobt. In einem ersten Schritt werden mindestens die zwischen den Modellregionen abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen sowie die jeweils TOP 25 Dienstleistungen der Länder und des Bundes zur Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens. Die Partner der Modellregion West II vereinbaren, dass der Telefonservice im Pilotbetrieb D 115 in der Region durch das Service-Center 115 Köln geleistet werden soll. Der Service soll sukzessive ausgebaut werden. Die gesammelten Erfahrungswerte sollen hierbei einfließen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für den Pilotbetrieb D 115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen für den Verbundpartner der Modellregion West II durch das Service-Center 115 Köln, sowie die Wahrnehmung der in § 2 und § 3 beschriebenen Aufgaben für den Zeitraum des Pilotbetriebes.
2. Die Abwicklung der im Service-Center 115 Köln unter der Telefonnummer 115 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt
 - 2.1 unter Einsatz der in Köln eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - 2.2 nach dem qualitativen Standard, der im Feinkonzept für die bundeseinheitliche Behördennummer 115 in Kapitel 8.3 und 8.4, Serviceversprechen und Gesprächsqualität festgelegt ist
 - 2.3 in den Räumlichkeiten des Call-Centers der Stadt Köln unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen. Die räumliche Zuordnung des Back-Offices im Pilotbetrieb D 115 erfolgt bei dem Verbundpartner.
 - 2.4 unter Nutzung der auch für das Call-Center der Stadt Köln vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)

§ 2 Aufgaben der Stadt Köln

1. Die Stadt Köln stellt sicher, dass das Service-Center 115 Köln für die eingehenden Anrufe aus der Modellregion West II von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Die Stadt Köln strebt an, während dieser Zeiten alle für den Verbund-

partner der Modellregion West II eingehenden Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z. B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden.

Es wird der im Feinkonzept festgelegte Servicelevel von 75/30 im Monatsdurchschnitt vereinbart. D. h. 75 % der eingehenden Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegen genommen werden.

2. Die Stadt Köln verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den Internetportalen der Teilnehmer des Pilotbetriebes D 115 basiert, entsprechend den im Feinkonzept in Kapitel 6 festgeschriebenen Mindestvoraussetzungen der Internetinformationen, folgende Aufgaben im Front-Office zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den Verbundpartner zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dieser Verwaltung. Für den Pilotbetrieb wird gemäß Feinkonzept Kapitel 8.3 eine Beantwortungsquote im Erstkontakt von 55 % vereinbart.

- Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges, mindestens der TOP 100 hinausgeht und/oder durch das Front-Office nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen automatisiert an das Back-Office des Verbundpartners weiterzuleiten. Einzelheiten zur Arbeitsweise und Vorgangsbearbeitung finden sich im Feinkonzept in Kapitel 6.

- Vermittlung von Anrufen an das Back-Office der Verbundpartnerverwaltung, nur wenn eine Vermittlung ausdrücklich gewünscht ist.

3. Die Begrüßung durch die Front-Office Agents sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der im Feinkonzept in Kapitel 8.4 für alle verbindlich formulierten Vereinbarungen.
4. Die Stadt Köln verpflichtet sich, die im Rahmen des Feinkonzeptes in Kapitel 9, Reporting festgelegten Anrufstatistiken zusammenzustellen und dem Verbundpartner zuzuleiten.
5. Die Abwicklung eingehender Anrufe für die Notrufnummern 110 und 112 erfolgt gemäß Feinkonzept Kapitel 10.2.
6. Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

§ 3 Aufgaben des Verbundpartners

1. Der Verbundpartner erteilt dem Zentralprojekt 115 den Auftrag, die für ihn eingehenden Anrufe unter der Telefonnummer 115 an das Service-Center 115 Köln umzuleiten.

2. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Einrichtung eines Back-Offices und zur Bereitstellung geeigneten Personals hierfür. Das Back-Office hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass jeder Anrufer innerhalb der im Feinkonzept festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 24 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

3. Der Verbundpartner verpflichtet sich, für eventuelle Rückfragen und Weiterleitungen die größtmögliche Erreichbarkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Back-Office sicherzustellen.

4. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch das Front-Office des Service-Centers 115 Köln an das Back-Office des Verbundpartners, verpflichtet sich dieser, ein entsprechendes E-Mailpostfach einzurichten und dieses zu überwachen. Die Bearbeitung von weitergeleiteten Vorgängen erfolgt gemäß der im Feinkonzept in Kapitel 8.2 definierten Vorgaben durch den Verbundpartner.

5. Der Verbundpartner verpflichtet sich, sein Internetportal entsprechend den im Feinkonzept in Kapitel 4 und 5 vereinbarten Mindestvoraussetzungen aufzubereiten und darzustellen (z. B. Aufnahme mindestens der Top 100 Dienstleistungen, Integration von Auszeichnungsformaten, „Meldung“ an das zentrale Wissensmanagementsystem) um eine dem Serviceversprechen entsprechende Auskunftserteilung durch die Agents sicherzustellen. Der Verbundpartner wird die Inhalte der Portale aktualisiert halten.

6. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

7. Der Verbundpartner verpflichtet sich, die in seinem Verwaltungsbereich erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Pilotbetrieb D 115 zu realisieren und eventuell anfallende Kosten hierfür zu zahlen. Hierzu zählen u. a.:

- die Bereitstellung der Informationen mindestens zu den Top 100 Dienstleistungen (soweit nicht bereits im Internetportal verfügbar)

- die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den im Feinkonzept (Kap. 5) für den Pilotbetrieb D 115 definierten Anforderungen;

- die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ

- Bereitstellung der Informationen im XML-Format

- die technische Ausstattung des Back-Offices zum Empfang von D 115-Tickets wie in Kap. 6 des Feinkonzeptes beschrieben.

8. Der Verbundpartner erklärt sich bereit zur besonderen Qualifizierung der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln beschäftigten Mitarbeiter/innen auf eigene Kosten und durch eigenes Personal bei Bedarf Schulungen durchzuführen. Die Schulungen erfolgen

zu verbundpartnerspezifischen und zu D 115 relevanten (Schwerpunkt-)Themen. Hierzu erfolgt eine vorherige zeitliche Absprache und inhaltliche Abstimmung mit dem Funktionsbereich Wissen des Service-Centers 115 Köln.

§ 4 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Front-Office des Service-Centers 115 Köln und im Back-Office der Verbundpartnerverwaltungen erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an dem im Feinkonzept in den Kapiteln 8 und 9 vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen hierzu werden im Einvernehmen mit allen Verbundpartnern vorgenommen.

§ 5 Technische Voraussetzungen

1. Die Stadt Köln wird die technischen Voraussetzungen, die für eine Teilnahme des Service-Centers 115 Köln am Pilotbetrieb D 115 erforderlich sind, für die Stadt Köln auf eigene Kosten schaffen. Dies sind insbesondere:
 - die technische Aufbereitung der Wissensinhalte gemäß den im Feinkonzept (Kap. 5) für den Pilotbetrieb D 115 definierten Anordnungen;
 - die Auszeichnung der Internetseiten mit Microformaten oder alternativ
 - Bereitstellung der Informationen im XML-Format
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage und Einrichtung erforderlicher Callflows
 - die Erweiterung des eingesetzten Wissensmanagementsystems zur Indizierung, Auswertung, Suche und Darstellung der Informationen aus dem Internet der Verbundpartner bzw. zum Zugriff auf das zentrale Wissensmanagementsystem D 115
 - die Erweiterung des eingesetzten Ticketsystems
 - Einrichtung der Mandanten
 - Einrichtung entsprechender Workflows
 - CTI-Integration
 - Integration einer Schnittstelle zum Empfang von D 115-Tickets wie in Kap. 6 des Feinkonzeptes beschrieben
2. Eine Zuordnung der Anrufe unter der Telefonnummer 115 aus der Modellregion West II an das Service-Center 115 Köln erfolgt anhand der Vorwahlen und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.

§ 6 Personal

1. Die Tätigkeit des Front-Offices im Pilotbetrieb D 115 wird durch die Mitarbeiter/innen des Service-Centers 115 Köln, die des Back-Offices durch die Mitarbeiter/innen des Verbundpartners in dessen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

2. Das Back-Office Personal der Verbundpartner wird auf Kosten der Stadt Köln in Köln für diese Aufgabe geschult.

§ 7 Kosten

Für die durch die Stadt Köln erbrachten telefonischen Leistungen im Pilotbetrieb D 115 werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Erstattungsbetrag von 1,28 € je Produktivminute (Telefonie zuzüglich Nacharbeit) vereinbart. Für die ersten drei Monate, maximal jedoch für 100 Anrufe für jeden Verbundpartner wird der Service kostenlos durch die Stadt Köln angeboten. Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt.
- Sollte das Bundesfinanzministerium bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei den beschriebenen Leistungen um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung handelt, wird der o. a. Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.
- Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.
- Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig rückwirkend zur Mitte des ersten Vertragsjahres. Fortfolgende Rechnungslegung erfolgt rückwirkend halbjährlich. Der Verbundpartner verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung auf das Konto 69062958 bei der Sparkasse Köln Bonn, BLZ 37050198 unter Verwendung des Kassenzzeichens 801.120.000.139.

§ 8 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten unterliegt den Regelungen der Datenschutzvorschriften gemäß Datenschutzgesetz NRW. In Bezug auf die aus der Verbundpartnerverwaltung eingehenden Anrufe ist eine Speicherung, Nutzung und Übermittlung nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Front-Office des Service Centers 115 Köln mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an das Back-Office der Verbundpartner ist jedoch gestattet.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.
3. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Datenschutz werden berücksichtigt, vergleiche Feinkonzept Kapitel 10.1.

§ 9 Haftung

1. Die Stadt Köln hat ihren Verbundpartner in der Modellregion West II von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte diesem gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen wegen fehlerhafter Auskunftserteilung in dem im Feinkonzept festgeschriebenen Umfang im Front-Office oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
2. Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Köln übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von dem Verbundpartner in der Modellregion West II übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung beginnt am 1. Mai 2009. Sie hat eine Laufzeit bis zum Ende des Pilotbetriebes D 115.
2. Nach Abschluss der Pilotphase müssen in Form einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Grundlagen für eine weitere Kooperation vereinbart werden.

§ 11 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der in § 2 Abs. 1 genannte Servicelevel kontinuierlich, in mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht wird oder die Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 6 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Vertragsparteien treten die Rechtsfolgen der Kündi-

gung erst nach einer Übergangszeit von sechs Monaten in Kraft.

4. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach § 11 Abs. 1 bedarf der Schriftform.
5. Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, die von einem der Vertragspartner z. B. aus irtschaftlichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gem. § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend; § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 12 Umsetzung des Feinkonzeptes

Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung auch künftige Vorgaben des Feinkonzeptes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sollte aufgrund künftiger Vorgaben des Feinkonzeptes eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich entsprechend neu zu fassen und der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

gez.: Rolf M e n z e l

gez.: Fritz S c h r a m m a

Rheinisch-Bergischer Kreis
Landrat

Stadt Köln
Oberbürgermeister

Bergisch Gladbach,
den 6. April 2009

Köln,
den 6. April 2009

gez.: Dr. Erik W e r d e l

gez.: Guido K a h l e n

Rheinisch-Bergischer Kreis
Kreisdirektor

Stadt Köln
Stadtdirektor

Bergisch Gladbach,
den 6. April 2009

Köln,
den 6. April 2009

Genehmigung

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung der Service-Center Dienstleistungen im Rahmen des Pilotbetriebes zur einheitlichen Behördennummer 115 durch das Call-Center der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Ihre Laufzeit ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Vereinbarungstextes bis zum Ende des Pilotbetriebes D 115 befristet.

Köln, den 28. April 2009

Bezirksregierung Köln
AZ.: 31.1.1.6.3-344 H

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 220

295. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für den neuen Sozialtrakt der Vergärungsanlage auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1–21.1(6.5)24/77–We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 23. April 2009 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 7 als Standort für den neuen Sozialtrakt der Vergärungsanlage auf der ZD Leppe beantragt.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme resultiert aus der räumlichen Erweiterung der Vergärungsanlage am Standort. Die Erweiterung und der Betrieb der Vergärungsanlage ist Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung dieser Fläche, auf der bisher noch kein Abfall deponiert wurde, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. Mai 2009

Im Auftrag
gez.: Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2009, S. 224

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

296. Beschluss der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal

1. Beschluss der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vom 22./30. Juni 1977 (ABl. Köln S. 511), geändert am 18. November 1999 (ABl. Köln S. 371), hat der Verband durch Umlaufbeschluss am 16. April 2009 die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2008 beschlossen.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2008

Einnahmen/Ausgaben	€
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt (lfde.)	148 362,91
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt (lfde.)	71 696,41
gleich Summe Soll-Einnahmen	220 059,32
plus neue Haushaltseinnahmereste	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00
gleich Summe bereinigte Soll-Einnahmen	220 059,32

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt (lfde.)	148 362,91
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (lfde.)	71 696,41
gleich Summe Soll-Ausgaben	220 059,32
plus neue Haushaltsausgabereste	0,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00
gleich Summe bereinigte Soll-Ausgaben	220 059,32
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen bereinigte Soll-Ausgaben (Überschuss)	0,00

2. Schlussbericht der Jahresrechnung

Die Verbandsversammlung übernimmt der Prüfbericht der Rechnungsprüferin als Schlussbericht der Rechnungsprüfung gemäß § 101 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

3. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rechtsrheinischer Kölner Randkanal hat durch Umlaufbeschluss am 16. April 2009 vorbehaltlos dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal

Köln, den 16. April 2009

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Schmic k l e r

Abl. Reg. K 2009, S. 224

297. Verlust eines Dienstausweises

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Düren
Az.: VL 1.1-26.04.09

Düren, den 22. April 2009

Der für den Polizeioberkommissar Detlef Böck am 26. September 2003 ausgestellte Dienstausweis 0325031 ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez.: B e u e l

Abl. Reg. K 2009, S. 225

298. Öffentliche Zustellung des
Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Schreiben und Gebührenbescheid vom 20. April 2009, FS-Dan. Name: Erol. Vorname: Hüseyin.

Letzte bekannte Anschrift: Holunder Straße 8, 52477 Alsdorf.

Straßenverkehrsamt Aachen

Würselen, den 29. April 2009

Der Leiter
gez.: K a h l e n

Abl. Reg. K 2009, S. 225

299. Öffentliche Bekanntmachung des
VHS-Zweckverbandes Bergisch Land

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 und des Lageberichts sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 des VHS-Zweckverbandes Bergisch Land und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Bergisch Land hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2008 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 280), die von ihr geprüfte und testierte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Verbandsvorstehers uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz weist Folgendes aus:

Aktivseite der Eröffnungsbilanz:

1. Anlagevermögen	92 105,53 €
2. Umlaufvermögen	1 398 746,49 €
3. aktive Rechnungsabgrenzung	6 857,98 €
	<hr/>
	1 497 710,00 €

Passivseite der Eröffnungsbilanz:

1. Eigenkapital	99 107,25 €
2. Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	1 260 512,00 €
4. Verbindlichkeiten	138 090,75 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
	<hr/>
	1 497 710,00 €

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Bergisch Land über die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

VHS Bergisch Land

Wermelskirchen, den 24. April 2009

Der Vorstandsvorsitzende

In Vertretung

gez.: M i e s e n

VHS-Direktor

ABl. Reg. K 2009, S. 225

300. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3231248703 (21248703) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 28. April 2009

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 226

301. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221212164 (11212164) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 28. April 2009

Kreissparkasse Euskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 226

E **Sonstige Mitteilungen**

302. **Liquidation**

Der Verein „Bürgerverein der Volks- und Raiffeisenbanken e. V.“, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Herrn Dr. Veit Luxem, 41812 Erkenz, Konrad-Adenauer-Platz 2 a, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 226

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.